



Finanzordnung

des
Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Diese Ordnung regelt die Beiträge, Aufnahmegebühren, Ordnungsgelder und Umlagen. Des Weiteren konkretisiert die Ordnung den Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) und enthält Regelungen zu Rechtsgeschäften, Buchhaltung und Finanzen.

Detailregelungen werden in den in der Finanzordnung aufgeführten Anlagen getroffen; über diese entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstandes, sofern die Finanzordnung keine anderslautenden Regelungen enthält.

§1 Rechtsgeschäfte

1. Rechtsgeschäfte, durch die der BKV-MRW verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren eingeholt werden, sofern dies zeitlich erforderlich ist.
2. Im Rahmen des Haushaltsplans können Rechtsverbindlichkeiten ohne Beschluss des Vorstandes eingegangen werden, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:
 - a. Bis zu einer Höhe von 5.000 Euro durch die Entscheidung eines über die Konten des Verbands Verfügungsberechtigten
 - b. Im Rahmen des abgestimmten Gesamtetats einer Sparte durch die Entscheidung eines Spartenleiters
 - c. Die eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten müssen dem Satzungszweck dienen und es muss eine Notwendigkeit aus dem Sport- oder Geschäftsbetrieb vorliegen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang aufzuteilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
4. Die Beschäftigung von Mitarbeitern gegen Entgelt ist nur zulässig, wenn die Haushaltslage des Verbandes dies zulässt. Der Abschluss von Arbeitsverträgen und deren Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes.

§2 Rechnungswesen, Haushaltsplan, Jahresabschluss

1. Die Einnahmen und Ausgaben werden in einer Buchführung dargestellt, die den Vorgaben der Finanzverwaltung genügt.
2. Jede Sparte ist verpflichtet, dem Geschäftsführenden Vorstand eine Budgetplanung für das kommende Kalenderjahr, in der die in dieser Ordnung aufgeführten Einnahmen- und Aufwandspositionen aufgeführt sind, bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen; hierzu ist das **Formular Etatplanung (Anlage 3)** zu nutzen.
3. Der geschäftsführende Vorstand schreibt den aufzustellenden Haushaltsplan des Verbandes so rechtzeitig fort, dass eine fristgerechte Vorlage zur Mitgliederversammlung erfolgen kann.
4. Im Haushaltsplan sind alle wichtigen Einnahmen und Ausgabearten mit den jeweiligen Vergleichswerten des Vorjahres darzustellen. Haushaltsplan und Jahresabschluss sollen in gleicher Form gegliedert sein.

5. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgeführt werden.
6. Neben dem Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das Vermögen des Verbandes abzulegen.
7. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§3 Beitrag

1. Der von den Mitgliedern erhobene Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Grundlagen für die Bemessung sind:
 - a. Die Art der Mitgliedschaft
 - b. Die Anzahl der Personen in den Vereinen
 - c. Das Vorliegen der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 AO
2. Neben dem Beitrag des BKV MRW zieht der Verband Beiträge und Gebühren dritter Organisationen ein und leitet diese vollständig weiter; dies sind:
 - a. Der Beitrag des DBSV
 - b. Der Beitrag des WBSV
 - c. Der Beitrag des LSB und der Partnerverbände
 - d. Der Beitrag der VBG
 - e. Die Gebühren der GEMA
 - f. Der Beitrag der Sportversicherung
 - g. Der Beitrag zur Sporthilfe
3. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a. Beiträge und Gebühren dritter Organisationen
 - b. Ein Beitrag je Mitglied für im Rahmen der Bestandserhebung gemeldete Personen
 - c. Evtl. Verwaltungsgebühren für besondere Aufwendungen
 - d. Evtl. Zusatzbeiträge einzelner Sparten gemäß deren Spartenordnung
4. Die Beitragsregelung des BKV MRW wird vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Details zu den aktuell gültigen Beitragssätzen sind in der **Beitrags- und Gebührentabelle (Anlage 1)** aufgeführt.

§4 Verfahren zur Berechnung des Beitrages

1. Bemessungsgrundlage für o.g. Beiträge ist die Bestandserhebung beim Westdeutschen Betriebssportverband (WBSV), zu der jeder Verein (in der Regel) bis zum 31. Januar jeden Jahres verpflichtet ist.
2. Gemäß den erhobenen Daten stellt der WBSV dem BKV MRW die Beitragsrechnung, die als Grundlage für die Beitragsrechnungen des BKV an die Vereine gilt und sämtliche Beiträge und Gebühren Dritter enthält.
3. Vereine, die dem Verband im Laufe des Jahres beitreten, legen mit dem Beitritt den aktuellen Mitgliederbestand vor, bei Eintritt bis 31.03. eines Jahres erfolgt die Beitragsberechnung auf dieser Basis.
4. Bei einem unterjährigen Beitritt von Vereinen ab 01.04. eines Jahres ist für das Eintrittsjahr ein einmaliger pauschaler Beitrag gemäß **Beitrags- und Gebührentabelle (Anlage 1)** zu entrichten.

§5 Umlagen, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge

1. Von den Vereinen können Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Verbandszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobener Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbetrag des jeweiligen Vereins nicht überschreiten.
2. Über die Erhebung von Umlagen, Aufnahmegebühren oder Sonderbeiträgen und deren Höhe entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands.
3. Ggf. erforderliche Durchführungsbestimmungen werden separat durch das im Rahmen des Beschlusses von der Mitgliederversammlung bestimmte Organ festgelegt.

§6 Ordnungsgelder und Protestgebühren

1. Bei Verstößen gegen Regelungen des Verbandes oder übergeordneter Institutionen können Ordnungsgelder verhängt werden. Die mit einem Ordnungsgeld belegten Sachverhalte sind in der **Beitrags- und Gebührentabelle (Anlage 1)** abschließend beschrieben.
2. Vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Ordnungsgelder sind dem jeweiligen Verein gegenüber in Textform bekanntzugeben.
3. In den Sportordnungen der Sparten können darüber hinaus Protestgebühren und Verfahrenskosten für Proteste vor der jeweiligen Spruchkammer festgelegt werden.

§7 Fristen und Fristversäumnisse

1. Fällige Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann Zusatzgebühren für Rechnungen an Vereine ohne SEPA-Mandat und Mahngebühren für säumige Zahlungen erheben.
3. Diese Gebühren sind in der **Beitrags- und Gebührentabelle (Anlage 1)** aufgeführt.

§8 Finanzierung des Sportbetriebs der Sparten

1. Die einzelnen Sparten können zur Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Rahmen ihres Sportbetriebes zusätzliche Grundbeiträge und Umlagen erheben, diese sind durch die jeweilige Spartenversammlung zu beschließen.
2. Startgebühren bei sportlichen Veranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen Einladungen / Ausschreibungen.
3. Die Aufwendungen für Sportveranstaltungen (Sportstättengebühren, Turnierkosten, turnierbezogene Siegerehrungen, Preise, Verwaltung) sind grundsätzlich aus den Start- und Meldegebühren der jeweiligen Sportart zu finanzieren; auf Antrag kann unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes und der Regelungen zur Gemeinnützigkeit ein Zuschuss aus dem Haushalt des Verbands bewilligt werden.
4. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstands.
5. Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Mitglieder der dem BKV MRW angeschlossenen gemeinnützigen Vereine gewährt werden; die Spartenleitungen sind dafür verantwortlich, diesen Grundsatz insbesondere durch die Festlegung von unterschiedlichen Startgeldern (mit / ohne Zuschuss) zu beachten.
6. Die jeweils anfallenden Aufwendungen sind durch Einreichung einer Abrechnung unter Beifügung einer Teilnehmerliste mit dem **Abrechnungsbogen Sparten und Sonstige Aufwendungen (Anlage 4)** zu belegen.

§9 Aufwandsentschädigung

1. Für bestimmte Aufgaben bzw. Tätigkeiten kann eine pauschalierte Erstattung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags gem. §3 Nr. 26a EstG erfolgen.
2. Die Höhe der Ehrenamtszuschüsse wird unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes durch den Erweiterten Vorstand festgelegt.

3. Bei der Nichterfüllung der vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten kann eine Kürzung oder der komplette Wegfall der Ehrenamtspauschale erfolgen, näheres hierzu regelt die **Anlage Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz (Anlage 2)**.
4. Die Zahlung einer Pauschale setzt grundsätzlich voraus, dass das **Bestätigungsformular Ehrenamtspauschale (Anlage 6)** eingereicht worden ist.

§10 Ersatz von Aufwendungen

1. Die im Auftrag des BKV-MRW handelnden Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BKV-MRW entstanden sind. Die entstandenen Aufwendungen sind zu belegen.
2. Reisekosten, Spesen und sonstige Aufwendungen werden auf Antrag unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes erstattet; Details dazu sind in der **Anlage Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz (Anlage 2)** aufgeführt.
3. Reisekostenersatz ist mit dem Formular **Reisekostenabrechnung (Anlage 5)** zu beantragen, sonstiger Aufwendungsersatz mit dem **Abrechnungsformular Sparten und Sonstige Aufwendungen (Anlage 4)**; der Schatzmeister hat die Befugnis, eigenverantwortlich über die Bewilligung zu entscheiden, bei einer Ablehnung (z.B. wg. Missachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit) wird über den Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand final entschieden.
4. Aufwendungsersatz, der über die steuerlich zulässigen Sätze bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben hinausgeht, ist vom Empfänger bei der persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigen.

§11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand in Kraft.

Beschlossen am 07.12.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022

Anlagen zu dieser Ordnung

Anlage 1: Beitrags- und Gebührentabelle

Anlage 2: Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz

Anlage 3: Formular Etatplanung

Anlage 4: Abrechnungsformular Sparten und Sonstige Aufwendungen

Anlage 5: Formular Reisekostenabrechnung

Anlage 6: Bestätigungsformulare Ehrenamtspauschale